



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung
3003 Bern

Appenzell, 27. Juni 2019

17.400 Parlamentarische Initiative WAK-SR. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative WAK-SR. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Das bestehende System der Wohneigentumsbesteuerung funktioniert aus der Sicht der Standeskommission grundsätzlich gut. Unbestritten ist aber, dass es rein steuerlich betrachtet einen Anreiz zur Verschuldung setzt. Aus unterschiedlichen Gründen wird das System seit vielen Jahren von verschiedenen Seiten infrage gestellt. Ohne Systemwechsel wird dieser politische Druck bestehen bleiben.

Ziel der Reform muss die Verringerung des Anreizes zur Verschuldung sein. Die Gesetzgebung dazu sollte leicht verständlich sowie verwaltungsökonomisch einfach umzusetzen sein. Eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts ist weder im Interesse der Bürgerinnen und Bürger noch in jenem der Verwaltung. Bei einem Systemwechsel ebenfalls zu beachten ist, dass Mieterinnen und Mieter rechtsgleich im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) zu behandeln sind. Schliesslich sollte die Abschaffung des Eigenmietwerts im Hinblick auf die öffentlichen Haushalte möglichst aufkommensneutral sein.

Die vorgeschlagene Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung für Wohneigentum am Wohnsitz bei gleichzeitiger Beibehaltung der Besteuerung der Eigenmietwerte von Zweitliegenschaften schafft bei der Besteuerung selbstgenutzter Liegenschaften zwei unterschiedliche Systeme, was rein steuertechnisch schwer zu begründen ist. Die Parallelität dieser Systeme führt zu Zusatzaufwendungen in Bezug auf Abklärungen und Abgrenzungen sowie zu Steueroptimierungsmöglichkeiten. Die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung von Zweitliegenschaften dient indes dem Erhalt des Steuersubstrats der Tourismuskantone, was die Standeskommission anerkennt.

Der Abschaffung der Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, denkmalpflegerischer Arbeiten sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzbau stimmt die Standeskommission zu, da die steuerliche Förderung wenig effizient erscheint. Die Beibehaltung des Wahlrechts der Kantone bezüglich der Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen in Form einer Kann-Bestimmung in StHG widerspricht dem Gebot der Steuerharmonisierung und

schaftt einen erheblichen Zusatzaufwand. Daher lehnt die Ständekommission diese Möglichkeit strikte ab.

Die neue Schuldzinsbegrenzung sollte einfach umzusetzen sein, wenig Raum für Steueroptimierung lassen und dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Die Ständekommission lehnt daher die Varianten 3 und 5 ab und spricht sich im Einklang mit der Finanzdirektorenkonferenz für die Variante 2 aus.

Die Einführung eines weiteren ausserfiskalisch motivierten Abzugs in Form eines Ersterwerberabzugs lehnt die Ständekommission ebenfalls ab. Einerseits hält sie diesen Abzug für wenig effizient. Andererseits wird damit ein erheblicher Zusatzaufwand geschaffen.

Im erläuternden Bericht bildete eine Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Eigenmietwertbesteuerung aus dem Jahr 2014 Ausgangspunkt für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage. Die Studie fusst lediglich auf Daten zur direkten Bundessteuer der Kantone Bern und Thurgau aus dem Jahr 2010. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt weist die Ständekommission darauf hin, dass die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage nur sehr schwer abschätzbar sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Fragebogen

I. Handlungsbedarf

1.	Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung? Falls ja: Welche Ziele soll die Reform verfolgen?
Antwort	Ein Handlungsbedarf besteht nur bedingt. Das bestehende System der Wohneigentumsbesteuerung funktioniert aus der Sicht der Ständekommission grundsätzlich gut. Ohne einen Systemwechsel wird der politische Druck auf den Eigenmietwert auch weiterhin bestehen bleiben. Der steuerliche Anreiz zur Verschuldung muss eliminiert werden.

II. Selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Besteuerung des Eigenmietwerts auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum aufzuheben? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, den Eigenmietwert beizubehalten? (Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-DBG / Art. 6 Abs. 3 Bst. b StHG)
Antwort	Das bisherige System der Eigenmietwertbesteuerung begünstigt Personen mit hoher Verschuldung bei den Steuern, während Personen mit tiefer Verschuldung benachteiligt werden. Die Ständekommission begrüsst die Eliminierung dieser Situation. Bei Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, ist der Eigenmietwert ein wichtiger Faktor für die Festlegung der Steuerlast. Daher begrüsst die Ständekommission die Beibehaltung der Festlegung eines Eigenmietwerts für aufwandbesteuerte Personen mit Wohneigentum.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung der bisherigen Absätze 2 erster Satz und 4) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)
Antwort	Beide Massnahmen sind konsequent und werden begrüsst.

4.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, im Steuerharmonisierungsgesetz für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten im kantonalen Recht nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie von Abs. 3^{bis} / neu Art. 9b Abs. 5 E-StHG)</p>
Antwort	<p>Dies ist ebenfalls konsequent und die Standeskommission stimmt dieser Massnahme zu.</p> <p>Die Beibehaltung des Wahlrechts der Kantone widerspricht dem Gebot der Steuerharmonisierung und schafft einen erheblichen Zusatzaufwand. Daher lehnt die Standeskommission diese Möglichkeit strikt ab.</p>

III. **Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete und verpachtete Liegenschaften**

5.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei Zweitliegenschaften den Eigenmietwert weiterhin zu besteuern? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)</p>
Antwort	<p>Die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung von Zweitliegenschaften dient dem Erhalt des Steuersubstrats der Tourismuskantone, was die Standeskommission anerkennt.</p>

6.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 / neu Art. 32a E-DBG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</p>
Antwort	<p>Dies bedeutet, dass kein vollständiger Systemwechsel bei der Besteuerung selbstgenutzter Liegenschaften erfolgt. Vielmehr sind zwei Systeme nebeneinander zu führen. Folglich ist die erste Massnahme eine logische Konsequenz und wird von der Standeskommission unterstützt.</p> <p>Die zweite Massnahme ist aus der Sicht der Standeskommission ebenfalls unterstützungswürdig. Die Förderung von Energiesparen, Umweltschutz und Denkmalschutz kann ausserfiskalisch (z.B. mit Subventionen) effizienter und zielgerichteter vorgenommen werden. Dementsprechend erachtet die Standeskommission das Wegfallen dieser Abzüge ebenfalls als sinnvoll.</p>

7.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften im Steuerharmonisierungsgesetz die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz / neu Art. 9a Abs. 1 E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie Abs. 3^{bis} / neu Art. 9a Abs. 2–4 E-StHG)</p>
Antwort	<p>Wie in Ziffer 6 erwähnt, bedeutet dies, dass kein vollständiger Systemwechsel bei der Besteuerung selbstgenutzter Liegenschaften erfolgt. Vielmehr sind zwei Systeme nebeneinander zu führen. Folglich ist die erste Massnahme eine logische Konsequenz und wird von der Standeskommission unterstützt.</p> <p>Ein kantonales Wahlrecht schafft im interkantonalen Verhältnis bei der Steuerausscheidung zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Systemen einen erheblichen zusätzlichen Abklärungsaufwand. Auch würde ein solches Wahlrecht dem Verfassungsgrundsatz der Steuerharmonisierung zuwiderlaufen, was einen erheblichen Zusatzaufwand verursachen wird. Deshalb lehnt die Standeskommission diesen Vorschlag ab.</p>

IV. Private Schuldzinsen

8.	<p>Welche der fünf in die Vernehmlassung geschickten Abzugsvarianten für private Schuldzinsen ziehen Sie vor?</p> <p><u>Variante 1:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 2:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 3:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und von 50 000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz und a^{bis} E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} E-StHG)</p> <p><u>Variante 4:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 5:</u> Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p>
Antwort	<p>Die Standeskommission lehnt die Varianten 3 und 5 ab, da diese dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen und spricht sich für Variante 2 aus.</p>

9.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerberinnen und Ersterwerber einzuführen? Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Höhe und Dauer? (Art. 33a E-DBG / Art. 9b E-StHG) Wie beurteilen Sie die entsprechende Übergangsbestimmung? (Art. 205g E-DBG/Art. 78g E-StHG)
Antwort	Die Einführung eines weiteren ausserfiskalisch motivierten Abzugs in Form eines Ersterwerberabzugs lehnt die Ständekommission ab.

V. Diverses

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Sinne des Vorentwurfs anzupassen?
Antwort	Den veränderten steuerlichen Gegebenheiten muss im Gesetz über die Ergänzungsleistungen entsprechend Rechnung getragen werden. Die Ständekommission erachtet den Vorentwurf als sachgerecht.

11.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung des Vorentwurfs?
Antwort	keine

12.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	keine

Ort, Datum: Appenzell, 27. Juni 2019

Kanton / Organisation usw.:

Kanton Appenzell Innerrhoden, Ständekommission, Marktgasse 2, 9050 Appenzell